

Entschädigungsregelung für die Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Rheinland-Pfalz

Für die Entschädigung der Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat sowie der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden im Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes (MD) Rheinland-Pfalz gelten folgende Regelungen:

1. Pauschbetrag für Zeitaufwand aus Anlass von Sitzungen

- a. Die Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag in Höhe von 90,00 Euro.
- b. Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tag wird der Pauschbetrag für Zeitaufwand nur einmal gezahlt.
- c. Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Verwaltungsrates werden die vorgenannten Entschädigungen gem. a) gewährt. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen erhalten bei Sitzungen ihres Ausschusses den doppelten Betrag.

2. Pauschbetrag für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen

- a. Als Ersatz für bare Auslagen erhält die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende sowie die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates einen monatlichen Pauschbetrag in Höhe von 75,00 Euro.
- b. Für Zeitaufwand erhält die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende sowie die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates einen monatlichen Pauschbetrag in Höhe von 632,00 Euro.
- c. Die Pauschbeträge für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie die bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden werden bis zum 15. des jeweiligen Monats erstattet.
- d. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates, das außerhalb von Verwaltungsrats-Sitzungen im Auftrag des Verwaltungsrates oder eines der alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates tätig wird, wird nach Abs. 1 und Abs. 3 der Entschädigungsregelung entschädigt.

Dies gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

3. Fahrtkosten, Verdienstaufschlag, Tage- und Übernachtungsgeld

a. Fahrtkosten

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet.

- Kosten für öffentliche Verkehrsmittel
 - Fahrscheine bis zur Höhe der Kosten der 1. Klasse
 - Aufpreise und Zuschläge
 - Reservierungsentgelte
- Kilometergeld

Als Kilometervergütung wird der jeweils höchste Satz der bei Benutzung von eigenen Kraftfahrzeugen von Dienstfahrten zu zahlenden Wegstreckenentschädigung gewährt, entsprechend der Regelungen nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG).
- Flugkosten

Hin- und Rückflugkarte für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse
- Kosten für Fahrten vom und zum Bahnhof bzw. Flugplatz
 - Öffentlicher Nahverkehr
 - Zubringer zum Flugplatz
 - Taxi
 - Gepäckkosten – Gepäckaufbewahrung
 - Parkplatz- und Garagenkosten

b. Verdienstaufschlag

Der unmittelbar durch eine Sitzung sowie der durch die An- und Abreise entstehende Verdienstaufschlag wird nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 SGB IV ersetzt.

c. Tage- und Übernachtungsgeld

Die Mitglieder des Verwaltungsrates oder deren Stellvertreter erhalten bei Teilnahme an Sitzungen Tage- und Übernachtungsgeld entsprechend § 40 Abs. 1 MDK-Tarifvertrag i.V.m. der MDK-T-Reisekostenregelung.

Abweichend von dieser Regelung können bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse den Gremienmitgliedern auf Kosten des MD Rheinland-Pfalz generell kostenlos Getränke und ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen 80 v.H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Abs. 4a des EStG nicht übersteigen.

Übernachungskosten und damit in Zusammenhang stehende Frühstückskosten werden gegen Nachweis in der notwendigen Höhe übernommen.

- d. Die Regelungen gem. a) bis c) gelten gleichermaßen für die Vertreterinnen und Vertreter der Ausschüsse und deren Vorsitzende sowie stellvertretende Vorsitzende.

4. Entschädigung bei Video- und/oder Telefonkonferenzen

Für die Teilnahme an Video- und/oder Telefonkonferenzen werden die Entschädigungen gem. Ziffer 1 und Ziffer 3 b und 3 d geleistet.

5. Ersatz von Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleiG.

6. Inkrafttreten

Die Entschädigungsregelung tritt zum 01.01.2025 in Kraft

Alzey, den 25.02.2025

Jasna Durdevic
Vorsitzende des Verwaltungsrates